

**Satzung**  
für den  
„Förderverein Kita Pusteblume Großneuhausen“



**Förderverein Kita Pusteblume  
in  
Großneuhausen**

**Satzung**

**Beschlossen und geändert auf der Gründungsversammlung am 08.07.2019  
Geändert aufgrund der Satzungsprüfung durch das Finanzamt Erfurt am  
22.07.2019**

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein Kita Pusteblume Großneuhausen“**



### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kita Pusteblume Großneuhausen“ und soll ins Vereinsregister Sömmerda eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großneuhausen (Thüringen).
3. Die Vereinsadresse lautet Pfarrgasse 193 A in 99625 Großneuhausen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in Großneuhausen.

### **§2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte Pusteblume Großneuhausen (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) Beschaffung von Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preise für Kita-Wettbewerbe
  - d) Organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, mathematischen, sozialen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten der Kindertagesstätte
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Kindertagesstätte Pusteblume Großneuhausen (z.B. Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - f) Außendarstellung der Kindertagesstätte
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Kitaveranstaltungen
  - h) Unterstützung von Gruppenfahrten
  - i) Gestaltung des Außengeländes
  - j) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
  - k) Vermittlung von Weiterbildungsangeboten für Eltern und Erzieher in Bildungs- und Erziehungsfragen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein Kita Pusteblume Großneuhausen“**



3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Bildung von zweckgebundenen ggf. auch freien Rücklagen ist möglich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
  - a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (höchstes Organ) können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
  - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.
5. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
6. Werden aus Mitteln des Fördervereins Vermögensgegenstände angeschafft, so werden diese der Kindertagesstätte Pusteblume als Spende übergeben und gehen in das Eigentum des Trägers der Kindertagesstätte über.
7. Eine Darlehensaufnahme ist untersagt. Die Geschäfte des Vereins sind aus seinem Guthaben zu führen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein Kita Pusteblume Großneuhausen“**



- d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4. Im Falle des Austritts besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens 31.01. zu entrichten.
- 3. Für Neumitglieder wird der Beitrag mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich, möglichst im ersten Quartal, durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein Kita Pusteblume Großneuhausen“**



Versammlung beraten und beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) Entscheidung über gestellte Anträge
  - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs. 3)
  - j) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Schriftführer/in
  - e) Vertretung der Kitaleitung
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

**Satzung**  
für den  
**„Förderverein Kita Pustebblume Großneuhausen“**



5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist für das einzelne Geschäft auf einen Betrag von 2.500,00 € beschränkt. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 9 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großneuhausen, Schulstraße 201a, 99625 Großneuhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kindertagesstätte Pustebblume in Großneuhausen zu verwenden hat.